



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Rodriguez Rose-Marie / Kubski Grégoire
**Platzierung von Minderjährigen in Institutionen oder
Pflegefamilien: Ist die Situation zufriedenstellend?**

2020-CE-32

I. Anfrage

Die Unterbringung von Minderjährigen kann verschiedene Gründe haben: Vernachlässigungen, Misshandlungen, Gefahren in der Familie, schwere Beeinträchtigung der jungen Person, Erkrankung der Eltern usw.

Platzierungen von beeinträchtigten Kindern werden normalerweise entweder von den Eltern beschlossen oder von einer Behörde (Friedensgericht, Bezirkszivilgericht und Jugendstrafgericht) angeordnet. Im Kanton Freiburg gibt es professionelle sowie zugelassene, aber nicht professionelle Pflegefamilien und verschiedene Einrichtungen.

Auf den ersten Blick scheint das Betreuungsdispositiv für Minderjährige nicht nur genügend gross zu sein, um allen Anfragen gerecht zu werden, sondern auch genügend vielfältig, um das Kind in einem für sein Wohlbefinden und seine Entwicklung optimalen Rahmen unterzubringen.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass die Nachfrage nach Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche ständig und massiv zunimmt; dadurch entstehen Wartefristen von bis zu mehreren Monaten. Ob dies nun zurückzuführen ist auf das Bevölkerungswachstum in unserem Kanton, auf seine junge Bevölkerung oder auf die gesellschaftlichen Veränderungen, welche die Familieneinheit durcheinanderbringen und schwächen, – die Friedensgerichte sind sich einig: Wenn es um die Platzierung einer minderjährigen Person geht, muss man systematisch warten, bis ein Platz frei wird, manchmal sogar mehrere Monate.

Für eine möglichst treffende Einschätzung dieser heiklen und komplexen Situation bitten wir den Staatsrat, unsere verschiedenen Fragen zu beantworten:

1. Ist der Staatsrat heute der Auffassung, dass es in den professionellen Pflegefamilien und in den Einrichtungen genügend Plätze für die 0- bis 18-Jährigen gibt? Wenn nein, wie viele Plätze fehlen je Altersgruppe und je Platzierungsart (strafrechtlich, zivilrechtlich, zum Schutz, zur Beurteilung)?
2. Gibt es in manchen Platzierungseinrichtungen eine Wartefrist? Wenn ja, in welchen und wie lange ist sie?
3. Kann der Kanton Freiburg auch ausserkantonale Minderjährige platzieren? Wenn ja, welche Bedingungen müssen erfüllt sein und wer finanziert die Unterbringung?
4. Könnte sich der Kanton Freiburg eine Zusammenarbeit mit dem Hilfsprogramm für Bergbauern von Caritas vorstellen? Wenn ja, welche Bedingungen müssten erfüllt sein und wer würde die Unterbringung finanzieren?

5. Plant der Staatsrat, die Kapazität in den verschiedenen Betreuungseinrichtungen zu erweitern oder sogar neue zu bauen, um mit dem Bevölkerungswachstum und den gesellschaftlichen Veränderungen, namentlich der steigenden Anzahl Jugendliche mit langfristigen und dauerhaften Beeinträchtigungen, mithalten zu können?
6. Was macht der Staatsrat, um das Angebot an zugelassenen Pflegefamilien zu vergrössern? Und hat er vorgesehen, die Zahl der professionellen Pflegefamilien aufzustocken?

19. Mai 2020

II. Antwort des Staatsrats

Zu Beginn unterstreicht der Staatsrat die Wichtigkeit jeder Unterstützung, die den Familien vor einer Unterbringung geboten werden kann. Die Hilfe soll möglichst früh und rasch erfolgen. So stellt die Unterbringung einzig die Ultima Ratio im Kinderschutz dar.

Seit April 2017 verfügt das JA über eine Platzierungsplattform, um die Unterbringung von Kindern mit einem Platzierungsentscheid besser mit den verfügbaren Plätzen in Einrichtungen zu koordinieren, die den Bedürfnissen dieser Kinder entsprechen. Diese Plattform besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des JA und des SVA, die sich wöchentlich treffen.

1. *Ist der Staatsrat heute der Auffassung, dass es in den professionellen Pflegefamilien und in den Einrichtungen genügend Plätze für die 0- bis 18-Jährigen gibt? Wenn nein, wie viele Plätze fehlen je Altersgruppe und je Platzierungsart (strafrechtlich, zivilrechtlich, zum Schutz, zur Beurteilung)?*

Damit sie wirksam sind, müssen strafrechtliche Sanktionen, die gegen Minderjährige verhängt werden, innerhalb von kürzester Zeit nach der Tat vollzogen werden.

Ganz allgemein sind die betroffenen Gerichtsbehörden der Ansicht, dass alle Kategorien der Kinder und Jugendlichen vom Platzmangel betroffen sein können, bevor sie in professionellen Pflegefamilien oder in Einrichtungen untergebracht werden. Es fehlen insbesondere Plätze für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren, die von den Strafbehörden untergebracht werden. Dies gilt ebenso für die Jungen wie für die Mädchen, für die deutsch- wie für die französischsprachigen, sowohl im offenen als auch im geschlossenen Vollzug. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass es in der Westschweiz keine geschlossene Einrichtung für Mädchen gibt.

Die einzige geschlossene Wohngruppe für Jungen in der Westschweiz, das Centre éducatif fermé von Pramont, befindet sich in Granges (VS). Auf ihrer Warteliste stehen 32 Minderjährige. Die Deutschsprachigen ihrerseits werden in Einrichtungen im Kanton Bern untergebracht. Die Minderjährigen dieses Kantons haben dort allerdings Priorität, weshalb jene des Kantons Freiburg auf der Warteliste landen. Wir führen hier zudem aus, dass das Jugendheim in Prêles (BE) geschlossen wurde, was die Unterbringung dieser Minderjährigen nicht einfacher macht.

Es ist aber aktuell schwierig zu sagen, wie viele Plätze pro Altersgruppe und Unterbringungsart fehlen.

Da es nicht möglich ist, die Situationen zu planen, die eine Unterbringung erfordern, ist das JA, das die Platzierungen organisiert, der Ansicht, dass mit der Verschärfung der Meldepflicht von Kindern, die Hilfe benötigen, möglichst frühzeitige Schutzmassnahmen eingeführt werden sollen, wobei die

Grundsätze der Subsidiarität, der Komplementarität und der Verhältnismässigkeit eingehalten werden. Da die mittel- und langfristige Unterbringung die Massnahme der «Ultima Ratio» des Kinderschutzes darstellt, wird alles daran gesetzt, Erziehungsmassnahmen in der offenen Jugendarbeit zu finden, bevor eine mittel- oder langfristige Unterbringung in Betracht gezogen wird.

Weiter stellt der Staatsrat fest, dass der Bedarf an Plätzen in allen Fällen Schwankungen unterliegt. So hat es jedes Jahr Zeiten, in denen die sozialpädagogischen Institutionen in Freiburg nicht mehr in der Lage sind, neue Situationen zu übernehmen, während einige Institutionen zu anderen Zeiten über freie Plätze verfügen. Es ist zudem sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene sehr schwierig, ein Leistungsangebot zu planen. Dies gilt umso mehr, als ein freier Platz in einer Freiburger Institution nicht zwingend den spezifischen Bedürfnissen des oder der Minderjährigen oder des oder der jungen Erwachsenen entspricht, für den oder die zu diesem Zeitpunkt ein Platz gesucht wird. Um mögliche punktuelle Engpässe an Plätzen in anerkannten Freiburg Institutionen zu überbrücken, finanziert der Kanton Freiburg zudem Plätze in nicht anerkannten Einheiten («Aussenwohngruppe Sunneblueme» der Stiftung Heimelig und die sozialpädagogische Einheit Les Peupliers).

Es ist zudem zu betonen, dass die Freiburger Institutionen nicht zwingend alle Bedürfnisse der Freiburger Minderjährigen und jungen Erwachsenen abdecken müssen. Denn einerseits sind einige institutionellen Leistung sehr spezifisch und werden nur in anderen Kantonen angeboten (z. B. weil sie über die kritische Grösse verfügen, um diese Leistung anzubieten). Andererseits ist es manchmal angezeigt, eine Jugendliche oder einen Jugendlichen in einer ausserkantonalen Institution unterzubringen, um ihn oder sie von seinem Umfeld zu entfernen. Aus diesem Grund verwenden die Freiburger Platzierungsbehörden auch Institutionsplätze in anderen Kantonen, namentlich die Plätze aller Arten in den deutschsprachigen Kantonen: Plätze für geschlossene Kurzaufenthalte, Heimplätze mit einem Schulinternat, das keine Sonderschule ist, Pflegefamilienorganisationen wie Caritas-Familienplatzierung oder Projekt Alp sowie geschlossene Plätze für längere strafrechtliche Massnahmen.

2020 belief sich die Zahl der Institutionsplätze für Minderjährige und junge Erwachsene auf 232 (231 im Jahr 2019). 192 (2019: 191) davon befinden sich in sozialpädagogischen Institutionen. 2020 wurden laut der Bundesdatenbank Casadata 351 junge Freiburger/innen (2019: 363; ein Kind kann mehrmals platziert werden) in Freiburger Institutionen und professionellen Pflegefamilien platziert und es gab 27 weitere Platzierungen (2019: 37) von Jugendlichen aus anderen Kantonen (davon 24 (2019: 23) im Heim Time Out und im Foyer pour Apprentis im Auftrag der Jugendstrafgerichte). Der Kanton Freiburg seinerseits organisierte 102 Unterbringungen (2019: 122) in anderen Kantonen.

Am 31.12.2020 waren insgesamt 171 Kinder und Jugendliche aus Freiburg in Freiburger Institutionen untergebracht. Ausserdem befanden sich am 31.12.2020 35 Kinder und Jugendliche auf der Warteliste von einer oder mehreren anerkannten Freiburger Institutionen.

2. *Gibt es in manchen Platzierungseinrichtungen eine Wartefrist? Wenn ja, in welchen und wie lange ist sie?*

Die meisten Freiburger Institutionen, namentlich jene, die französischsprachige Kinder und Jugendliche aufnehmen, verfügen über eine Warteliste von einigen Wochen bis zu mehreren Monaten. Das SVA beobachtet, dass vor allem das Aufnahmeheim Transit eine Warteliste hat, die zu bestimmten Zeiten des Jahres zwischen 10 und 20 Jugendliche umfassen kann. Diese Frist kann hauptsächlich

mit der Tatsache begründet werden, dass nicht immer Aufnahmelösungen für Personen verfügbar sind, die für eine Notaufnahme oder zur Abklärung für drei Monate bei Transit untergebracht werden. Dies sowohl aufgrund der Platzzahl als auch aufgrund der Bedarfsart der Jugendlichen. Wir beobachten eine Schwankung dieser Wartelisten unter dem Jahr: Oft ist das Platzierungsnetzwerk für einige Bevölkerungskategorien überfüllt.

Gemäss den quartalsweise erhobenen Zahlen der Platzierungsplattform des JA wurden in den Jahren 2018–2020 im Schnitt 40 % der neuen Platzierungsanfragen, die über die Platzierungsplattform liefen, auf eine Warteliste gesetzt. Die Wartefristen vom Unterbringungsantrag bis zum Beginn der effektiven Unterbringung in einer Freiburger Institutionen waren am 31.12.2020 prozentual wie folgt aufgeteilt: 50 % der Anträge warteten weniger als einen Monat (einschliesslich Notaufnahmen), 30 % zwischen einem bis drei Monate und 20 % über drei Monate. Es ist anzumerken, dass in diesen Zahlen nur die Unterbringungen erfasst sind, die tatsächlich erfolgten, aber nicht jene, die nicht umgesetzt wurden.

3. Kann der Kanton Freiburg auch ausserkantonale Minderjährige platzieren? Wenn ja, welche Bedingungen müssen erfüllt sein und wer finanziert die Unterbringung?

Die Schweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein haben für die sozialen Einrichtungen eine Vereinbarung abgeschlossen, deren Grundsätze in der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 verankert sind. Die IVSE regelt namentlich die Finanzierung dieser Aufenthalte in ausserkantonalen Einrichtungen und jeder Kanton bezeichnet die Einrichtungen auf seinem Gebiet, die der IVSE unterstellt sind.

Die Platzierungsbehörden (Friedensgericht, Zivilgericht oder Jugendstrafgericht) des Kantons Freiburg haben folglich wie jene der anderen Schweizer Kantone die Möglichkeit, Minderjährige in einer Einrichtung in einem anderen Kanton unterzubringen. Junge Freiburgerinnen und Freiburger werden ausserkantonale platziert, wenn ihre Bedürfnisse in keiner Freiburger Institution betreut werden können, besonders aufgrund ihrer spezifischen Bedürfnisse (namentlich interne Tagesstruktur der Einrichtung, geschlossene Unterbringung, Strafvollzug).

2020 handelte es sich um Heime mit einer Tagesstruktur, namentlich für Mädchen: Fontanelle (VS), Arts Vifs (BE), Kantonale Beobachtungsstation Bolligen (BE), Stiftung You Count (BE); und um geschlossene Strukturen: Haftanstalt für Minderjährige «Aux Léchaies» (VD), geschlossenes Erziehungszentrum von Pramont für Jungen (VS) sowie Gemeindezentrum für Jugendliche in Valmont (VD), Viktoria-Stiftung (BE) und Massnahmenzentrum Kalchrain (TG). Das Jugendheim von Prêle (BE) wurde geschlossen. Zudem wurden 2020 für sehr komplexe Situationen beim Verein Stage Nature (VD) und beim Verein Pacifique (GE) kurz- oder mittelfristige Unterbringungen angeordnet.

Die zu erfüllenden Bedingungen bleiben die gleichen wie für innerkantonale Unterbringungen (s. Art. 310 ZGB, Art. 23 SIPG und Art. 48 SIPR). Das Jugendstrafgericht wendet sich an das JA, um Jugendliche aus strafrechtlichen Gründen unterzubringen, und an das SVA bei ausserkantonalen Platzierungen. Als Verbindungsstelle des Kantons Freiburg für die Anwendung der Bestimmungen der IVSE kümmert sich das SVA um die Kostengutsprache gesuche für die Aufenthalte in ausserkantonalen Einrichtungen. Es kontrolliert, dass die diesbezüglichen legislativen Anforderungen eingehalten werden, dass die Tagespreise der Einrichtung im Gesuch dem Preis entsprechen, der in der offiziellen IVSE-Liste steht, und es prüft, dass der Beitrag der Person an den Aufenthaltskosten den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Freiburg entspricht und es genehmigt die Finanzie-

zung des Aufenthalts. Die Verbindungsstelle kümmert sich zudem um die Dossiers der ausserhalb des Kantons wohnhaften Personen, die sich in Freiburger Einrichtungen aufhalten, und behandelt Streitigkeiten zwischen Kantonen, Einrichtungen und Dienststellen, die mit der Organisation des Aufenthalts beauftragt sind.

2020 belief sich der Gesamtbetrag für Aufenthalte von minderjährigen Personen in sozialpädagogischen Einrichtungen ausserhalb des Kantons, die vom Gemeinwesen übernommen wurden, auf 5 306 448 Franken (2019: 6 998 045 Franken). Als Vergleich betrug der subventionierte Betrag für Minderjährige und junge Erwachsene in sozialpädagogischen Einrichtungen und medizinisch-therapeutischen Einrichtungen im Kanton Freiburg 22 850 973 Franken (2019: 21 776 842 Franken). Der Betrag von 5 306 448 Franken entspricht 102 Platzierungen von 76 Minderjährigen und jungen Erwachsenen (2019: 122 Platzierungen von 94 Personen). Von diesen Platzierungen wurden 39 (2019: 32) vom Jugendstrafgericht angeordnet und 52 (2019: 68) vom Friedensgericht. Der Betrag zulasten der Freiburger öffentlichen Hand beinhaltet zudem die Kosten, die die Haftanstalt Aux Léchaies in Palézieux verrechnet hat.

Die Bedingungen, die für eine ausserkantonale Platzierung erfüllt werden müssen, werden in der Gesetzgebung zu den Institutionen und professionellen Pflegefamilien festgelegt. So erinnert Artikel 48 des Reglements vom 16. Dezember 2019 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPR) an die Regel, dass Minderjährige gestützt auf einen Auftrag einer Gerichtsbehörde untergebracht werden. Eine Unterbringung ohne Auftrag einer Gerichtsbehörde ist nur für einige Monate möglich und erfordert die schriftliche Zustimmung der Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung.

Artikel 30 SIPR führt folgende Elemente in Bezug auf die ausserkantonale Unterbringung aus:

¹ Empfängt eine Person Leistungen einer Institution in einem anderen Kanton, so übernimmt die öffentliche Hand die Gesamtkosten, nach Abzug des Beitrags der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers oder der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Person.

² Die Übernahme der Leistungskosten durch die öffentliche Hand muss im Vorfeld oder im Notfall innerhalb von 14 Tagen ab dem ersten Unterbringungstag per Kostengutsprache gesuch bei der gemäss IVSE bezeichneten Verbindungsstelle beantragt werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Anwendungsrichtlinien der IVSE.

Wie für die Unterbringung im Kanton werden die Betriebskosten der ausserkantonalen Institutionen von der öffentlichen Hand des Kantons Freiburg übernommen, wobei die Beteiligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung vorbehalten bleibt. Für die von der IVSE anerkannten Institutionen wird der zu finanzierende Tarif jährlich festgelegt.

Die Eltern oder die gesetzliche Vertretung beteiligen sich wie folgt an den Unterbringungskosten:

- > alle Nebenkosten wie Kleider, Hygieneartikel, Taschengeld, Anreise und medizinische Ausgaben;
- > eine Beteiligung an den Unterbringungskosten in Höhe von 22.50 Franken pro Tag, wenn der oder die Minderjährige schulpflichtig ist, oder von 32 Franken pro Tag, wenn er oder sie nicht

mehr schulpflichtig ist. Bei der Unterbringung von zwei Minderjährigen der gleichen Familie ist eine reduzierte Beteiligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung vorgesehen.

4. *Könnte sich der Kanton Freiburg eine Zusammenarbeit mit dem Hilfsprogramm für Bergbauern von Caritas vorstellen? Wenn ja, welche Bedingungen müssten erfüllt sein und wer würde die Unterbringung finanzieren?*

Caritas-Familienplatzierung ist eine Familienplatzierungsorganisation (FPO) im Sinn der Artikel 20a folgende der Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338).

Der Kanton Freiburg finanziert die Unterbringung in Bauernfamilien von Caritas-Familienplatzierung zu den gleichen Bedingungen wie die ausserkantonale Platzierung, auch wenn diese Organisation aktuell nicht von der IVSE anerkannt ist. Die Freiburger Kinder, die mit dieser Struktur untergebracht werden, werden entweder auf Entscheid des Jugendstrafgerichts oder auf Entscheid des Friedensgerichts platziert. Diese Unterbringungsart betraf 2019 zwei Jugendliche und fünf weitere im Jahr 2020. In der Tat wird dieses Angebot bereits verwendet, wenn es zweckdienlich ist. In jedem Fall muss die GSD mit einem Entscheid eine individuelle Finanzierungsgarantie gewähren.

Bei Entscheid durch das Friedensgericht organisiert das JA die Unterbringung gestützt auf die Beurteilung der familiären und persönlichen Situation des oder der Jugendlichen.

Das Jugendstrafgericht seinerseits ordnet im Sinn von Artikel 23 JStG Arbeitseinsätze (gemeinnützige Arbeit) bei Bauernfamilien an. Dazu arbeitet es mit Caritas-Familienplatzierung zusammen, das über eine lange Erfahrung im Massnahmenvollzug verfügt und mit Bauernfamilien zusammenarbeitet, die sich für die Aufnahme der Jugendlichen eignen. In diesem Fall gelten folgende Rahmenbedingungen:

- > die Jugendlichen werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie während ihres Einsatzes in einer anderen Familie und nicht in ihrer Herkunftsfamilie wohnen und arbeiten werden. (Minstdauer von fünf Tagen, einschliesslich An- und Abreisetag. Im Allgemeinen ist die Abreise an einem Montag);
- > die Eltern des oder der Jugendlichen werden informiert. Sie verstehen und unterstützen die Massnahmen des Jugendstrafgerichts;
- > die Jugendlichen werden darüber informiert, dass es sich um eine persönliche Leistung handelt, und dass es in keinem Fall «Ferien auf dem Bauernhof» sind. Sie wissen, dass ihr Tagesablauf bestimmt wird;
- > der Einsatz beginnt und endet gemäss den Daten, die auf der Einberufung des oder der Jugendlichen eingetragen sind. Wenn ein Einsatz länger als eine Woche dauert, werden die Wochenenden in der Aufnahmefamilie verbracht;
- > die Reisekosten gehen zulasten des oder der Jugendlichen oder seiner oder ihrer gesetzlichen Vertretung;
- > wird die Arbeit verweigert oder verhält sich der oder die Jugendliche renitent, kann der Einsatz von der Aufnahmefamilie in Abstimmung mit Caritas-Familienplatzierung abgebrochen werden. Caritas-Familienplatzierung informiert das Jugendstrafgericht unverzüglich und liefert ihm Erklärungen;

- > während des Einsatzes hat der oder die Jugendliche grundsätzlich keinen Anspruch auf Freitage oder Ferien. Die Versicherungen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht gehen zulasten des oder der Jugendlichen oder seiner oder ihrer gesetzlichen Vertretung.
- > während des Aufenthalts ist der Konsum von illegalen Substanzen nicht erlaubt.

Nachfolgend eine Tabelle mit den Tarifen 2020 in Verbindung mit dem Vollzug dieser persönlichen Leistungen:

Persönliche Leistungen – Tarife 2021		Pauschalen
Tagespauschale	Diese gilt ab dem ersten Tag des Einsatzes bis und mit dem Tag der Rückreise	150.00
Vermittlungspauschale	Diese gilt pro Einsatz resp. pro zugestelltem Aufgebot	200.00
Absage und/oder Verschiebung des Einsatzes durch zuweisende Stelle	Nach der Zustellung des Aufgebotes wird 1 Vermittlungspauschale verrechnet	200.00
Nicht-Antreten vor Ort	Wenn Jugendliche den Einsatz am vereinbarten Tag vor Ort nicht antreten, wird die Vermittlungspauschale plus eine Tagespauschale verrechnet	200.00 150.00
Abbruch	Pro Einsatz werden mindestens fünf Tagespauschalen plus die Vermittlungspauschale verrechnet	750.00 200.00
	Bei Abbruch des Einsatzes ab dem sechsten Einsatztag wird eine zusätzliche Tagespauschale verrechnet	150.00
Kilometergeld	für Hin- und Rückfahrt ab/zu der nächstgelegenen ÖV Haltestelle und andere Fahrten in Absprache mit Caritas-Familienplatzierung, pro km	0.70

Da es sich um eine persönliche Leistung (Strafe) und nicht um eine Unterbringung im Sinn des JStG handelt, wird die Finanzierung vom Konto Kostgelder jugendliche Straftäter im Budget des Jugendstrafgerichts übernommen.

5. *Plant der Staatsrat, die Kapazität in den verschiedenen Betreuungseinrichtungen zu erweitern oder sogar neue zu bauen, um mit dem Bevölkerungswachstum und den gesellschaftlichen Veränderungen, namentlich der steigenden Anzahl Jugendliche mit langfristigen und dauerhaften Beeinträchtigungen, mithalten zu können?*

Volksschule

Das Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht (FOA), das Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA) und das Amt für Sonderpädagogik (SoA) haben eine Bestandsaufnahme der Anzahl Schülersituationen durchgeführt, die eine schwere und langfristige Beeinträchtigung aufweisen. Die drei Dienststellen haben 253 Situationen erfasst, die von den Schulleitungen und den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen gemeldet wurden. Dies stellt 0,6 % der Gesamtzahl der schulpflichtigen Freiburger Schülerinnen und Schüler dar.

Auch wenn die Lehrpersonen einen Teil dieser Situationen mit ihren persönlichen Ressourcen, den internen Ressourcen der Schule/Institution oder mit Hilfe der bestehenden Strukturen und Dispositive auf kantonaler Ebene bewältigen können, benötigen laut den Direktionen 170 Situationen eine andere Form der Aufnahme und Begleitung als die derzeit verfügbaren.

In Bezug auf diese anderen Aufnahmestrukturen erwähnen die Direktionen der Schulen und Institutionen den Bedarf nach einem Aufnahmeort, der eine Betreuung rund um die Uhr und sieben Tage die Woche anbietet, sowie eine mittel- bis langfristige schulische, therapeutische und kinderpsychiatrische Betreuung (für 39 Situationen). Die Aufnahmekapazität der therapeutischen Tagesstätten (32 Situationen) und eine längere Betreuung in Relaisklassen (23 Situationen) werden ebenfalls als notwendige Lösungen erwähnt.

Die Dienststellen verweisen zudem auf den Bedarf der Betreuung durch Schulsozialarbeitende (SSA), insbesondere auch in den Primarschulstufen, wo dieses Dispositiv aktuell wenig präsent ist.

Sozialpädagogische Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene

Um dem besonderen Bedarf eines Teils der Jugendlichen mit Schwierigkeiten zu entsprechen, setzt die Freiburger Stiftung für die Jugend (FFJ) ein Pilotprojekt um, das eine Begleitung der jungen Erwachsenen ohne Lebensplan und/oder beim Abbruch der beruflichen Grundbildung anbietet. Dieses Pilotprojekt wird von einer privaten Stiftung finanziert, die die soziale Integration der Jugendlichen unterstützt und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit fördert. Es wird Ende 2021 zusammen mit dem Sozialvorsorgeamt ausgewertet. Ab 2022 wird die Finanzierung dieser Leistung vom Staat übernommen.

In Zusammenarbeit mit der Direktion für Gesundheit und Soziales hat die Sicherheits- und Justizdirektion zudem die FFJ damit beauftragt, ein sozialpädagogisches Begleitkonzept mit einer hohen Toleranzschwelle für Minderjährige ab 16 Jahren zu entwickeln, die nicht in einer herkömmlichen stationären Struktur untergebracht werden können (AS3A, eine alternative sozialpädagogische Begleitung). Heute wird dieses Leistungsangebot von drei Jugendlichen genutzt. Ab Juli 2021 werden drei neue Plätze verfügbar sein.

Ausserdem erhielt die FFJ die Unterstützung des Bundesamtes für Justiz für den Beginn der Arbeiten in Bezug auf die Schaffung des Pilotprojekts «Time Up» des Sektors Time Out der FFJ. Es handelt sich um eine halbgeschlossene Einheit mit 4 Plätzen für die langfristige Betreuung von jungen Mädchen mit einer strafrechtlichen Massnahme (Art. 15 Abs. 2 und 19 Abs. 2 JStG). Diese Einheit entspricht einem Bedürfnis, das von allen Westschweizer Gerichten ausgedrückt wird.

Um den Bedürfnissen einiger Jugendlichen besser zu entsprechen, bespricht der Staat mit den sozialpädagogischen Institutionen die Möglichkeit, die Leistungen der Wohnheime auszuweiten, um sequentielle Unterbringungen einzuschliessen, zu denen ein umfassenderes Coaching der Eltern gehört (das heisst eine flexiblere Aufnahme als die permanente Aufnahme). Diese Unterbringung würde hauptsächlich Jugendliche und Kinder betreffen, die sich dem institutionellen Rahmen massiv widersetzen und sich wenig mit den Erwachsenen identifizieren oder aber Kinder und Jugendliche, die sich sehr bemühen, aber im Heim bleiben, weil das Familiensystem unverändert ist. Dies führt bei diesen Kindern und Jugendlichen zu Auflehnung und einem starken Unwohlsein.

Schliesslich wird die Kommission für die Planung des Leistungsangebots der Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene, die im Mai 2021 vom Staatsrat ernannt wurde (Art. 24 SIPG und Art. 50 SIPR), die Frage des zukünftigen Bedarfs abhängig von den demografischen und den Felddaten behandeln. Diese Kommission vereint Vertreterinnen und Vertreter des SVA, des JA, des FOA und des DOA, des Jugendstrafgerichts, der Friedensgerichte, des FNPG, des HFR und der sozialpädagogischen Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene.

6. *Was macht der Staatsrat, um das Angebot an zugelassenen Pflegefamilien zu vergrössern? Und hat er vorgesehen, die Zahl der professionellen Pflegefamilien aufzustocken?*

Es wurden erste Überlegungen angestellt, um eine bessere Finanzierung der nicht professionellen Pflegefamilien sicherzustellen. Die Überlegungen werden im Rahmen der Erarbeitung des nächsten Finanzplans vertieft. Die Schutzbehörden der Westschweizer Kantone planen eine Kampagne für die Rekrutierung von Pflegefamilien.

Was die professionellen Pflegefamilien betrifft, sind aktuell nur zwei aktiv. Die erste bietet drei und die zweite fünf Plätze an. In den letzten Jahren haben vier professionelle Pflegefamilien ihre Tätigkeit eingestellt.

Die Analyse des Bedarfs an professionellen Pflegefamilien im Kanton ist ebenfalls Teil des Pflichtenhefts der Kommission für die Planung des Leistungsangebots der Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene.

28. Juni 2021